

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2021/2022

Vom 8. März 2022

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 9 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 35 Absatz 3 Nummer 4, § 89 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist, und
2. § 23 Satz 1 Nummer 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2021/2022 vom 12. Oktober 2021 (GBl. S. 856), die durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GBl. S. 1004) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „9“ durch die Angabe „9a“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Normalform“ die Angabe „(AGVO)“ eingefügt.
3. In der Überschrift zu Abschnitt 2 werden nach dem Wort „Leistungsfeststellung“ die Wörter „und der Durchführung der Abschlussprüfungen“ eingefügt.
4. Dem Abschnitt 2 werden folgende §§ 3a und 3b angefügt:

„§ 3a

Mündliche Abiturprüfung

(1) Wird in einem mündlichen Prüfungsfach nach § 26 Absatz 1 Satz 1 AGVO eine mündliche Prüfung mit 0 Punkten abgeschlossen, findet in dem jeweiligen

Fach eine mündliche Zusatzprüfung statt. Für die Durchführung der Zusatzprüfung findet § 26 Absatz 3 bis 9 AGVO entsprechende Anwendung.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird aus dem Durchschnitt der mündlichen Prüfung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 AGVO sowie der mündlichen Zusatzprüfung nach Absatz 1 gebildet und auf eine volle Punktzahl gerundet.

(3) Abweichend von § 27 Absatz 2 Nummer 3 AGVO ist die Mindestqualifikation der Abiturprüfung in der mündlichen Prüfung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 AGVO erreicht, wenn in der mündlichen Zusatzprüfung nach Absatz 1 mindestens ein Notenpunkt erreicht wird. Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung in schriftlichen Prüfungsfächern nach § 26 Absatz 1 Satz 3 AGVO.

(4) Für die Abiturprüfung an Kollegs und Abendgymnasien gelten die Absätze 1 bis 3 und an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen die Absätze 1 und 2 entsprechend. Auf die Abiturprüfung für Schulfremde finden die Absätze 1 und 2 für den zweiten Teil der Prüfung nach § 36 Absatz 1 Satz 3 AGVO entsprechende Anwendung.

§ 3b

Bearbeitungszeit bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Bearbeitungszeit wird bei schriftlichen Prüfungen mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 180 Minuten um 30 Minuten, bei einer Gesamtbearbeitungszeit von weniger als 180 Minuten um 15 Minuten verlängert.

(2) Absatz 1 findet auf die Hauptschulabschlussprüfung, die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung für Schulfremde, die Realschulabschlussprüfung an den Abendrealschulen und die Abiturprüfung für Schulfremde, an den Kollegs und Abendgymnasien sowie für Schülerinnen und Schüler an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen entsprechende Anwendung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Durchführung der zentralen Klassenarbeiten in den Berufskollegs I nach der BK-I-Verordnung, im Berufskolleg Ernährung und Erziehung sowie im Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales findet § 9a Absatz 1 im Schuljahr 2021/2022 entsprechende Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. In § 7 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „erfüllen“ die Wörter „sowie für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife gemäß § 3 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe und die praktische Tätigkeit gemäß § 16 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen“ eingefügt.
7. Dem Abschnitt 3 wird folgender § 9a angefügt:

„§ 9a

Bearbeitungszeit bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Bearbeitungszeit wird bei schriftlichen Prüfungen in beruflichen Bildungsgängen mit Ausnahme der Prüfungsfächer und der Prüfungsbereiche der Berufsschule mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 180 Minuten um 30 Minuten, bei einer Gesamtbearbeitungszeit von weniger als 180 Minuten um 15 Minuten verlängert.

(2) Die den Schülerinnen und Schülern der Freien Waldorfschulen zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird bei den schriftlichen Fachhochschulreifeprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch um jeweils 30 Minuten verlängert.

(3) Bei den Bildungsgängen pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten sowie bei der Altenpflegeausbildung gelten die bundesrechtlichen Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 8. März 2022

gez. Schopper